

Kreis-



Blatt.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Sonntag den 26. Mai 1849.

Stück 16.

Bekanntmachungen.

Der Ortsrichter Johann Gottlieb Hoffmann in Burgstaden beabsichtigt auf einem ihm zugehörigen in daziger Flur belegenen Ackerstücke eine Vockwindmühle mit einem Mahl- und einem Schrotgange zu erbauen.

Alle diejenigen, welche gesetzlich begründete Widersprüche dagegen zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzuzeigen.

Merseburg, den 21. Mai 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Nachdem die Landwehr zusammenberufen worden ist, wird es nöthig, für die hilfsbedürftigen Familien der Wehrmänner Sorge zu tragen. Wenn die Gemeinden an sich schon verbunden sind, ihre Nothleidenden zu unterstützen, so liegt ihnen noch eine weit größere Verbindlichkeit denselben gegenüber ob, deren Männer und Väter zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu den Fahnen gerufen worden sind. Von den Unruhestiftern und den Leuten, welche es dahin gebracht haben, daß so viele Familien ihrer Erhalter und Ernährer zeitweise beraubt werden mußten, ist leider nichts zu erlangen.

Ich fordere daher die Magisträte und die Ortsrichter des Kreises hierdurch auf, schleunigst Sammlungen von Monat zu Monat anzustellen und die Beträge nach vorgängiger sorgfamer Erörterung an diejenigen Familien einberufener Landwehrmänner zu vertheilen, welche sich selbst zu erhalten nicht im Stande sind.

Die Ortsrichter der Gemeinden, die keine armen Landwehrmanns-Familien oder verhältnißmäßig wenige zu versorgen haben, wollen dessen ungeachtet Sammlungen veranstalten und die Beträge an die Königl. Kreiskasse einsenden. Es sollen daraus die Gemeinden, welche zu klein und arm sind, den bedürftigen Angehörigen ihrer Landwehrlente Hilfe zu leisten, unterstützt werden.

Binnen 14 Tagen ist mir über das Ergebnis der Sammlungen und deren Verwendung Anzeige zu erstatten.

Merseburg, den 24. Mai 1849.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Das kgl. Ministerium hat eine Befehrsverordnung wegen der Ablösung der sogenannten Feudallasten z. bekannnt gemacht.

Ich habe einige Bestimmungen, welche die Aufmerksamkeit der Verpflichteten besonders in Anspruch nehmen, herausgehoben und in Nachstehendem erläutert.

Ohne Entschädigung sind unter andern folgende Be-
rechtigungen, die in unserer Gegend vorzüglich vorkommen,
aufgehoben, als:

- 1) das Recht, Lehnwaare zu fordern bei Veränderungen in der herrschenden Hand;
- 2) das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters;
- 3) das grundherrliche oder gutherrliche Heimfallsrecht an Grundstücken und Berechtigten jeder Art innerhalb des Staats;
- 4) die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen;
- 5) alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Grundstücken, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts der Miteigenthümer;
- 6) das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermög. guth., grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern;
- 7) alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesehenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, z. B. das sogenannte Schutgeld;

8) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesehenen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, z. B. Henkergeld, Federspulen- und dergl.;

9) alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührenarten gründet, für einzelne gerichtliche Akte, oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden;

10) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen, z. B. Hundekorn, Treibegehd, Schützenlagergeld, überhaupt Jagdfrohnen;

11) alle Dienste zur Bewachung gutherrlicher Grundstücke;

12) alle Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Guts-herrschaft und ihrer Beamten, z. B. Dienste zum Bewachen und Auskläuten der Leichen, zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zu Reisen des Guts-herrn und seiner Beamten, Zinsessen und dergl.

Nur insofern eine der vorstehend unter 6—12 gedachten Abgaben und Leistungen bei der Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks als Gegenleistung für die Verleihung oder Veräußerung ausdrücklich übernommen worden ist, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

Sonstige Lasten, deren Ablösbarkeit zulässig ist, werden gegen Entgelt aufgehoben. Von den diesfalligen Bestimmungen des Entwurfs sind wesentlich verschieden von denen der frühern Befehrsgebung, z. B. die über

Ablösung der Lehnwaare.

Befehl den Fall. A. besitzt zwei Acker Feld. Er muß von jedem Acker bei jedem Veränderungsfalle in herrschender

Hand sowohl, als in dienender Hand 5 Thlr. Lehngeld bezahlen und hat die letzte Lehnwaare vor 15 Jahren entrichtet.

I. Er hat die Lehnwaare von dem einen Acker nach der frühern Gesetzgebung abgelöst und die Ablösungssumme betrug hiernach

— Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährliche Rente für die Lehnwaare in dienender Hand (5 Fälle auf das Jahrhundert gerechnet),

— Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. jährliche Rente für die Lehnwaare in herrschender Hand (5 Fälle auf das Jahrhundert gerechnet),

— Thlr. 15 Sgr. — Pf. in Summa jährliche Rente.

Außerdem mußte er 7 Thlr. 15 Sgr. in Summa Nachschußrente sofort bezahlen.

Er wollte aber alles in Kapital bezahlen, und er mußte daher, da die Ablösung einer jährlichen Rente nur zum 25fachen Betrag zulässig war,

6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Ablösungs-Kapital für die Lehnwaare in dienender Hand,

6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. Ablösungs-Kapital für die Lehnwaare in herrschender Hand und

7 Thlr. 15 Sgr. — Pf. die Summe der Nachschußrente

20 Thlr. — Sgr. — Pf. in Summa entrichten.

II. **Abset A.** die Lehnwaare von dem zweiten Acker nach den Bestimmungen der jetzigen Vorlage ab, so stellt sich die Rechnung wie nachstehet:

— Thlr. — Sgr. — Pf. jährliche Rente für die Lehnwaare in herrschender Hand fällt weg, da diese Berechtigung ohne Entgelt aufgehoben ist,

— Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. jährliche Rente für die Ablösung der Lehnwaare in dienender Hand, da bloß drei Fälle auf ein Jahrhundert berechnet werden.

Nachschußrente wird nicht bezahlt.

Will A. nun bloß die Rente bezahlen, so wird ihm an derselben noch ein Zehntel mit 5 $\frac{1}{2}$ Pf. erlassen und er bezahlt nur 4 Sgr. $\frac{3}{4}$ Pf. jährliche Rente.

Da er nach der bisherigen Gesetzgebung

— Thlr. 15 Sgr. — Pf. jährliche Rente zu bezahlen hatte, nach der jetzigen Gesetz-Vorlage aber nur

— Thlr. 4 Sgr. $\frac{3}{4}$ Pf. jährliche Rente zu bezahlen hat und diese Rente der 4 Sgr. $\frac{3}{4}$ Pf. in 56 Jahren 1 Monat durch die Rentenbank sich selbst tilgt, ihm auch die Summe der 7 Thlr. 15 Sgr. Nachschußrente erlassen sind, so hat A. ein Sechstel (den $\frac{3}{4}$ Pf. außer Berechnung gelassen) von dem zu bezahlen, was er früher bezahlte. Es werden ihm also fünf Sechstheile erlassen.

Dadurch, daß die Rente der 4 Sgr. $\frac{3}{4}$ Pf. in 56 Jahren 1 Monat sich selbst tilgt, wird der Erlaß noch größer. Es läßt sich derselbe aber nicht in bestimmten Zahlen ausdrücken.

Will A. aber in Kapital ablösen, so ergiebt sich folgende Rechnung:

— Thlr. — Sgr. — Pf. Ablösungs-Kapital für die Lehnwaare in herrschender Hand fällt weg, da die diesfallige Berechtigung aufgehoben ist,

— Thlr. — Sgr. — Pf. Nachschußrente fällt weg,

2 Thlr. 21 Sgr. — Pf. Ablösungs-Kapital für die Lehnwaare in dienender Hand, da die

diesjährige Rente zum 18fachen Betrage kapitalisirt wird,

2 Thlr. 21 Sgr. — Pf. Kapitals-Summa dessen, was A. nach der jetzigen Gesetz-Vorlage für die Ablösung der Lehnwaare von dem zweiten Acker zu zahlen hätte.

Vergleicht man nun diese Summe der 2 Thlr. 21 Sgr. mit der Summe der 20 Thlr., was er bei der frühern Ablösung bezahlen mußte, so ergiebt sich, daß er weniger, als ein Siebentel von dem bezahlt, was er früher zu bezahlen hatte. Es werden ihm also mehr, als Sechs Siebentheile erlassen.

Es ist unmöglich, für die verschiedenen Fälle, welche in der Wirklichkeit vorkommen, Exempel hier aufzustellen.

Dieses hier aufgestellte Exempel wird aber sicherlich einen Jeden im Allgemeinen darüber klar machen, was ihm für seine besondern Verhältnisse nach der neuen Gesetzes-Vorlage erlassen werden soll. Weiläufig bemerke ich:

Wird die Lehnwaare nur bei Veräußerungen an Andere, als Abkömmlinge des Besitzers bezahlt, so werden nur zwei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet, und in einem solchen Falle würde sich die Ablösungs-Summe noch um ein Drittel vermindern.

Besteht die Lehnwaare in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks.

Gebäude und Inventarienstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt. Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch

in Abzug:

- a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder andern Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem frühern Besitzer desselben gezahlten Kapitalien;
- b) ein Fünftel des Werths der zum Grundstück gehörigen Ländereien;
- c) die Hälfte des Werths der Gebäude und Inventarienstücke.

Ablösung von andern Feudal-Lasten.

Die andern Feudal-Lasten werden, insofern sie nicht schon in bestimmten jährlichen Geldrenten bestehen, nach nähern Bestimmungen der Gesetz-Vorlage auf eine jährliche Geldrente gebracht.

Bemerkung. Bei dem Zinsgetreide kommen wegen der geringern Beschaffenheit desselben im Verhältniß zum marktgängigen fünf Prozent in Abzug.

Wird nun die Rente abgelöst, so sind zu unterscheiden:

- 1) der Verpflichtete will in Kapital ablösen, oder
- 2) der Verpflichtete will Rente bezahlen und durch die Rentenbank ablösen.

Erster Fall: der Verpflichtete will in Kapital ablösen. Z. B. A. hat 1 Thaler Rente zu bezahlen. Erlegt er 18 Thlr., so hat er, da die Rente zum 18fachen Betrag abzulösen ist, die ganze Rente getilgt und ist von deren fernerer Entrichtung frei.

25 Thlr. — Sgr. — Pf. hätte er nach der frühern Gesetzgebung bezahlen müssen,

18 Thlr. — Sgr. — Pf. soll er nach der jetzigen Gesetz-Vorlage bezahlen,

7 Thlr. — Sgr. — Pf. sind ihm daher erlassen.

Es wird ihm also mehr, als der 4te Theil von dem

erlassen, was er nach der frühern Gesetzgebung zu bezahlen gehabt hätte.

Zweiter Fall: der Verpflichtete will Rente bezahlen und durch die Rentenbank ablösen, so besteht der Erlaß darinne:

- a) es wird ihm der zehnte Theil sofort erlassen, er braucht also nur 27 Sgr. jährlich zu bezahlen;
- b) die 27 Sgr. tilgen sich durch die Rentenbank in 56 Jahren 1 Monat, als wie lange er die 27 Sgr. nur zu bezahlen hat, von selbst.

Nach der frühern Gesetzgebung dagegen mußte er die volle Rente des 1 Thlr. auf ewige Zeiten bezahlen und konnte sich davon nur dadurch befreien, daß er 25 Thlr. entrichtete.

Neumark, den 21. Mai 1849.

Exdorf.

Bekanntmachungen.

Torflieferung. Die Lieferung des Dorfs für die neue städtische Krankenanstalt während des nächsten Winters soll im Wege öffentlicher Minuscitation überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist Termin auf

Donnerstag den 31. Mai d. J., Vorm. 11 Uhr, in unserem Secretariate anberaumt, wo auch die Bedingungen der Lieferung, die ungefähr 30,000 Stück beträgt, vorher eingesehen werden können.

Merseburg, den 23. Mai 1849.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Merseburg. Die den Geschwistern Clarus resp. dessen Erben gehörige, in der Merseburger Flur belegene, in dem Hypothekenbuche von Merseburg sub Nr. 228. eingetragene $\frac{1}{2}$ Hufe Feld, bestehend aus

1 $\frac{1}{2}$ Acker	7 $\frac{1}{2}$ Q.R. Feld	Nr. 508 a.	des Flurbuchs,
1 $\frac{1}{2}$ =	23 =	= =	1984 a. =
1 $\frac{1}{2}$ =	4 $\frac{1}{2}$ =	= =	448 a. =

oder 8 Magdeburger Morgen 80 Ruthen, abgeschätzt auf 968 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., soll

am 23. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannt Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannt Erben des Gutsbesizers August Christian Clarus und des Regierungsrath Christian Eusebius Theodor Clarus werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme von Klagen und Anträgen und zu mündlichen Besprechungen in nicht schleunigen Angelegenheiten sind von uns, mit Ausschließung aller übrigen Tage, der Dienstag und Freitag jeder Woche bestimmt. Das Publikum wird aufgefordert, sich hiernach genau zu achten.

Lützen, den 19. Mai 1849.

Die Gerichts-Commissionen I. und II. Bezirks.

Schießen mit Bürschbüchsen.

Das diesjährige von den Mitgliedern der unterzeichneten Compagnie abzuhaltende Pfingstschießen wird den 29. huj. beginnen und den 31. huj. beendigt werden.

Das Probesschießen wird den 2. Feiertag Nachmittags nach dem Gottesdienste seinen Anfang nehmen.

Das bisher stattgefundene Schießen mit Standbüchsen ist nicht mehr als zeitgemäß, aufgehoben, dagegen das Schießen mit Bürschbüchsen eingeführt worden.

Freunde des Schießens werden nur auf diesem Wege zur gefälligen Theilnahme mit dem ergebensten Bemerken eingeladen, daß besondere Subscriptionslisten nicht in Umlauf gesetzt werden und daß die Einlage 17 Sgr. 6 Pf. beträgt.

Merseburg, den 23. Mai 1849.

Das Kommando der Bürger-Scheiben-Schützen-Compagnie.

Verkauf.

Wegen Wirthschafts-Veränderung stehen auf dem Gute zu Wallendorf ein dreijähriger Schimmelwallach, ein zweijähriges braunes Hengstfohlen, eine übercomplete braune Stute, vier Stück Hammel und acht und dreißig drei- bis fünfjährige Zuchtschafe, ein Paar neue Leitern nebst vier neuen Wagenrädern, zu eisernen Achsen eingerticht, ein Paar eiserne Eggen, zum leichten Gebrauch neuerlichst gefertigt, und ein junger undressirter Jagdhund, $\frac{1}{2}$ Jahr alt und von mäufegrauer Farbe, von heute ab bis Johanni huj. anni zu verkaufen.

Walther.

Verpachtung.

Nächsten Dienstag, als den 29. dieses Monats, sollen in dem Gasthause zu Meuschau, Vormittags um 10 Uhr, sämmtliche zur Pfarre der Vorstadt Altenburg vor Merseburg gehörige, in Meuschauer Flur belegene Wiesen öffentlich verpachtet werden. Die Bekanntmachung der Pachtbedingungen erfolgt im Termin selbst, und werden Pachtlustige ergebenst ersucht, bei demselben sich einzufinden zu wollen.

Desgleichen soll der erste Grasschnitt im Altenburger Pfarrgarten im vorerwähnten Termin zur Pachtung gestellt werden.

Vorstadt Altenburg vor Merseburg, den 23. Mai 1849.

Menzel, Pfarrer.

Obstverpachtung.

Mittwochs den 6. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen die Kirschen und das übrige Obst in dem s. g. Thiergarten vor Merseburg an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Kirschen-Verpachtung.

Der diesjährige Ertrag von sechszig und einigen Schock süßen und sauren Kirschbäumen auf der von Lützen nach Leipzig und Weisensfels führenden Chaussee, so weit solche in Lügner Flur belegen, soll in drei Abtheilungen öffentlich an den zahlungsfähig Meistbietenden überlassen werden.

Der Bietungstermin soll auf

den 3. Juni,

Nachmittags punkt 3 Uhr, auf hiesigem Rathskeller stattfinden, wozu wir die Pachtlustigen mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Lützen, den 24. Mai 1849.

Die Theilhaber des Besitzthums.

Im Auftrage: Leichsenring,
derzeitiger Rentant.

Logis-Vermiethung. Ein freundliches Logis mit Möbels steht zu vermieten und sogleich zu beziehen, Dom Nr. 270,

Franz Müller, Glasmeister.

Aufforderung und Bekanntmachung.

In Betreff der bei **Schkeuditz** zu begründenden: **Dampf-, Mahl-, Fournir- und Brettschneide-Anstalt** wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, da von Seiten der Königl. Preuss. Regierung zu Merseburg der Einleitung zur Anlage dieser benannten Anstalt unter Hinweisung auf die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ein Bedenken nicht entgegen steht, daß alle diejenigen **Handwerker, Künstler und Fabrikanten** und wer sonst sich zu betheiligenden geneigt ist, das **Zeichnen der Actien** bei den untengenannten Handlungshäusern bewirken können. Bei dem Zeichnen der Actien muß der Betrag der ersten Subscriptionszahlung von 15 Sgr. pro Actie erlegt werden, wogegen für jede gezeichnete Actie eine Interims-Actie, auf welcher diese gelegten 15 Sgr. quittirt sind, ausgehändigt wird.

Die Herren **A. W. Barnitson & Sohn** haben das **Haupt-Kassen-Geschäft** gefälligst übernommen und sind von denselben alle anderweitigen Handlungshäuser beauftragt worden.

Man hat sich daher zu wenden

in **Schkeuditz** an den Herrn Stadt-Mendant **Berger**,
in **Halle** an die Herren **A. W. Barnitson & Sohn**,
in **Leipzig** an den Herrn **Ferdinand Thilo**,
in **Merseburg** an die Herren **Gebr. Nulandt**,
in **Raumburg** an die Herren **Geisler & Co.**,
in **Wittenberg** an die Herren **Gebr. Giese**,
in **Magdeburg** an den Herrn **Aug. Kühne jun.**

Die in zwischen liegenden Ortschaften sich befindenden Theilnehmer wollen sich gefälligst, womöglich unter sich gemeinschaftlich an Eins, des Ihnen am nächsten liegenden, angezeigten Handlungshauses wenden, Briefe und Gelder aber franco einsenden.

Gleichzeitig wird hiermit die

Erste General-Versammlung

der Gesellschaft für Begründung der erwähnten Anstalt ausgeschrieben und zum

6. Juni 1849, früh 10 Uhr,

anberaumt und haben sich die resp. Actionaire zu diesem Zwecke in der **Bahnhofs-Restaurations** zu **Schkeuditz** zu rechter Zeit einzufinden. Eine besondere vorherige Anmeldung ist bei dieser ersten General-Versammlung nicht erforderlich und wird daher nur auf §. 22. der provisorischen Statuten verwiesen, dessen zufolge aber jeder Actionair sich am Eingange des Saales durch Vorzeigen einer oder mehrerer Interims-Actien zu legitimiren, und eine Eintrittskarte in Empfang zu nehmen hat, auf welcher die Anzahl der vorzeigten Interims-Actien und die dadurch begründete Stimmenzahl vermerkt ist.

Die Tagesordnung wird sein:

- 1) Kurzer Geschäftsbericht über das ganze Unternehmen bis dato.
- 2) Abschluß eines förmlichen Gesellschafts-Vertrags.
- 3) Vorlage und Feststellung der Statuten.
- 4) Wahl des Directoriums und des Ausschusses.

Schkeuditz, den 1. Mai 1849.

Comité

der zu begründenden

Dampf-, Mahl-, Fournir- & Brettschneide-Anstalt zu Schkeuditz.

Im Pastor Ahrnerschen Hause auf hiesigem Neumarkt ist

- a) eine Wohnung in der ersten Etage, bestehend in 3 bis 4 heizbaren Stuben, Vorsaal, mehreren Kammern, Küche, Keller, Torfgeleß etc.,
- b) eine Stube im Seitengebäude, event. mit Kammer und Küche,
sofort oder zum 1. Juli c.,
- c) eine Wohnung im Seitengebäude, bestehend in Stube und Kammer, Küche und Bodenraum,
zu Michael c.,

zu vermieten.

Merseburg, den 23. Mai 1849.

Der Administrator **Schulze.**

Holz-Auction.

Künftigen Freitag als den 1. Juni d. J., früh 9 Uhr, sollen in den Witzschersdorfer Rittergutsholze bei Kleindölzig 120 Stock- und Zackenklastern und 150 Abraumhaufen meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht.

Felgner.

Bekanntmachung.

Wegen den Pfingst-Feiertagen wird in meiner Brauerei Mittwochs Weißbier à Quart 1 Sgr. 1 Pf., **Freitags conservatives helles Lichtbier** à Quart 9 Pf., verabreicht; so wie täglich abgegohrenes zu haben ist.

Merseburg, den 24. Mai 1849.

W. A. Leouhardt.

Die Bade-Anstalt im untern Theile des Schloßgartens ist wieder eröffnet. Außer einfachen warmen Bädern werden auch Sool-, Schwefel-, Stahl-, Seifen-, Kräuter-, Malz-, Kleien- u. a. Bäder verabreicht. Ein warmes Bad kostet 5 Sgr. — Auch die Flußbäder werden, sobald das Wasser der Saale gehörig erwärmt ist, aufgestellt werden.

Dr. Herzog.

Im Schlosstheater zu Merseburg.

Auf vielseitiges Verlangen und unwiderruflich zum gänzlichen Beschluß vor unserer Abreise: Sonntag den 27. und Montag den 28. Mai, als am 1. und 2. Pfingstfesttage, 2 große Soiréen mit ganz neuen, interessanten Abwechslungen, wobei außer verschiedenen andern Produktionen am Schluß der Sonntagsvorstellung zum ersten Male: **Die Räuber in den Pyrenäen**, große Pantomime mit Evolutionen und Gefechten, gegeben wird. — Montag den 28. Mai: **Großes Kampfspiel im Ringen** von **Henrico Kroffo** aus Pesth mit einem anerkannt starken Manne hiesiger Stadt, worüber sowie über die Bedingungen, Regeln und Prämie des Kampfes, das Nähere die Zettel besagen. Der Anfang ist präcise 7½ Uhr. —

NB. Auch findet am 2. Pfingstfeiertage, Nachmittags 4 Uhr, eine

große Extra-Vorstellung

im **Nischgarten** statt, wozu der Eintrittspreis 5 Sgr. Kinder zahlen die Hälfte.

Zu diesen ihren Schlußvorstellungen laden ein hiesiges und auswärtiges kunstliebendes Publikum ergebenst ein

Prof. Becker & Uverino.

Druck und Verlag von Robitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurf in Merseburg.

Hierzu eine Beilage.

1848! — 1793!

Als die Märzsonne des Jahres 1848 die Hoffnung eines lange vergeblich ersehnten Völkerfrühlings auch über Deutschlands Gauen aufgehen ließ, da klopfen alle wahrhaft deutsche Herzen groß und freudig diesem Bente der Freiheit entgegen. Nur der Einheit bedurfte es, um auf den Trümmern des wunderschnell zusammengestürzten alten Systemes die ewigen Fundamente des neuen Baues einer vernünftigen Freiheit zu gründen, und nur des treuen männlichen Zusammenstehens ihrer wahren Bekenner, um eine Reaction unmöglich zu machen. Allein die verfloffenen Monden haben der Welt gezeigt, daß Deutschland für diese Freiheit entweder noch nicht reif oder — was noch schmerzlicher — ihrer nicht werth war.

Sei es, daß der Fluch unserer Väter, die das Werk einer systematischen Verdummung und Bevormundung des Volkes fördern halfen, das Erbtheil ihrer Söhne geworden ist, oder sei es die Gewohnheit unserer alten Zerissenheit, die an uns haftet, wie eine perennirende Krankheit, genug! wir haben das anvertraute Kleinod der Märztage nicht im Tempel deutscher Einheit gesichert, sondern wir haben es mit Füßen getreten und dem Schacher des Eigennuzes Einzelner überantwortet. Wir haben die Freiheit nicht als eine gottentsprungene Tochter des Lichts, als unantastbare Gottheit des Volkes inmitten deutscher Erde aufgestellt, nein, wir haben sie auf offenem Markte zur Meze des Pöbels gemacht und den unreinen Umarmungen ihrer Schänder preis gegeben! Wir haben die Ehre Deutschlands in den Augen des Auslandes, dessen Affen wir waren, nicht gerettet, nein, wir haben sie noch tiefer gestellt und zum Spotte desselben gemacht!

Statt uns die Hände zu reichen zum Bunde der Einheit, haben wir die Permanenz der Anarchie gepredigt; Gespenster der Reaction gesehen, die der März beschworen hatte; heute Männer des Volkes an das Steuer gestellt und morgen wieder hinweggerissen; hartlosen Knaben mit schwarz-roth-goldenen Cocarden gehorcht und die Stimme der Welt mißachtet; den Pöbel aufgestachelt und demoralisirt, statt ihn zur Höhe der Menschenwürde und des Zeitbewußtseins emporzuheben, und bei Allem es dahin gebracht, daß Viele — wie zur Zeit des Augustus und nach den Tagen des Convents — aus Sehnsucht nach Ruhe die deutschen Nacken wieder zum Joche beugen.

Armes Deutschland, wie lange hast du geträumt und gehofft auf deine Wiedergeburt, und jetzt, nachdem der Geist der Freiheit befruchtend über deine Gauen ging, hält sich jeder Stümper für berufen und berechtigt, dem großen Kinde der Zeit ein Pathe oder Mentor zu sein!

Werft eure Blicke auf einen großen Theil der sogenannten Führer — besser Verführer — des Volkes, auf diese Pygmäen und Weltbeglückter, die in den Versammlungen des Volkes ihre Lippen von Freiheit und Menschenliebe träusen lassen und im Stillen trachten, wie sie am meisten gewinnen möchten; die vor der Menge auf offenem Markte Fürsten und Minister fressen und heimlich lauern, welchem sie sich am höchsten verlaufen können, kurz, die an der großen und heiligen Aufgabe der Zeit wie die Ratten an der Keule des Hercules nagen!

Menschen, an Ehre und Männerwürde bankerott, schwimmen wie Haifische in der Bewegung der Gegenwart; feucht-schrigte Duben, die kaum das erste Semester gesaulenzt ha-

ben, glauben die Zügel des Staats ergreifen zu müssen; Gassenhelden reduciren die Weisheit aus der Stärke der Lunge, und Lehrlingen gehorchen sich, als wenn ihnen der März die Meisterschaft gegeben hätte, ohne der Gesellschaft die Fähigkeit zum Gesellen nachweisen zu müssen.

Und diese Verwirrung von Babylon, wo jeder Dummkopf eine Anwartschaft an die Unsterblichkeit zu haben vermeint, wenn er in irgend einer Volksversammlung für die rothe Republik oder für den Sturz eines, Dem oder Jenem nicht anstehenden Ministeriums unbewußt die Faust als Beschabung erhob; diese Gährung unreiner und heterogener Elemente sollte geeignet sein, uns die Wiedergeburt Deutschlands zu verbürgen? — Nimmermehr!

Die Freiheit ist ohne Tugend und Selbstverleugnung nicht möglich. Die Männer, die jetzt unter dem Beifall eines behörten Volks den Boden unterwählen, der den Tempel unserer Freiheit tragen soll, sind die größten Feinde des Vaterlandes, denn sie führen es einer Militärdespotie oder den Greueln der Anarchie entgegen.

Das Blut geschlachteter Volksvertreter in Frankfurt verkündet keine Morgenröthe der Freiheit, es läßt uns in der Perspective die Tage von 1793 sehen! Das deutsche Gastrecht wird zum Märchen werden, und die deutsche Treue mag in die Urwälder Columbia's fliehen, um von den Wilden zu lernen, wie das Volk seine Gesandten ehren soll! Ist das die Reife des Volks zur Republik, daß es seine Söhne hinfendet zum Rathe und sie dann thierisch seinem politischen Fanatismus schlachtet? Mußte Frankfurt so lange die Schmach tragen, die Herberge des Bundestages zu sein, um nun ein ewiges Denkmal der Entartung des Volks zu werden?

o Schmach, unauslöschliche Schmach den elenden Beräthern an Deutschlands Ehre, die mit dem Blute Lichnowsky's und Auerwald's das Zeugniß unserer Schande auf die Tafeln der Geschichte schrieben! Schmach, ewige Schmach den Feinden des Vaterlandes, die eine Saat von Fürstenthümen in den aufgerissenen Acker der Zeit streuen wollten, ohne zu bedenken, daß diese Cadmusfaat sich selbst erwürgende Despoten erzeugen muß!

Ermanne dich, deutsches Volk, zu besserer That! Erhebe dich zum Bewußtsein der Menschenwürde und reinige den Schild deiner Ehre von dem Blute deiner gemordeten Söhne! Zertritt mit eiserner Ferse die Larven und Würmer, die den Grund des Tempels deiner Freiheit unterwählen, und zerdrücke die Schlangen, die in der Wiege der deutschen Einheit liegen! Laß den Hauch der Zeit durch deine Schichten wehen, damit die Spreu des Marktes ein Spiel der Winde werde, und stoße die krankhaften Theile des Staatskörpers ab, damit der Ausfluß der Zeit von ihm genommen werde! Handle endlich selbst und sage die Freiheitsmüller aus dem Tempel, mein deutsches Volk, damit du nicht von neuem von ihnen an jene Macht verschachert werdest, unter deren Drucke wir Alles duldeten, aber nichts lernten, als die traurige Fähigkeit, Tyrannen zu vertreiben, um sie zu vervielfältigen!

R. Ang.

Richard Glasf.

Der Berliner Magistrat hat an Se. Majestät den König als Antwort auf das Königl. Manifest vom 15. d. M.: **An mein Volk!** nachstehende Adresse gerichtet:

Allerhochachtungsvoller König und Herr! Ew. Königliche Majestät haben in dem Manifest vom 15. d. M. an Ihr Volk ein offenes Wort gerichtet, für

dessen Wahrheit einst die Geschichte zeugen wird. Aber auch schon jetzt wird dasselbe, durch die Gefahren der Gegenwart hervorgerufen, seinen Weg zu dem Herzen jedes wahren Preußen finden, und den Ausdruck der Treue als seinen Wiederhall zurücksenden. Mit gerechtem Kummer haben wir die Bahn verfolgt, welche die deutsche National-Versammlung eingeschlagen hat, als Ew. Königl. Majestät im tiefen Gefühle der Verantwortlichkeit vor Gott und Menschen eine Krone ablehnten, die nicht von der freudigen Bestimmung aller deutschen Stämme ihren Glanz erhielt; — als Ew. Königl. Majestät einem Verfassungswerke Ihre Zustimmung versagten, das neben vielem Trefflichen doch auch Festsetzungen enthält, welche die Einheit nicht zu verwirklichen, die Macht Deutschlands, wie Preußens, vielmehr zu untergraben drohten, und welche, indem sie den Rückgedanken der Parteien für ihre Zwecke nur zu erwünschte Hoffnungen darbieten, dem Vaterlande einen dauernden inneren Frieden nicht gewähren konnten. Ohne deshalb an der Herstellung eines einigen und freien Deutschlands zu verzweifeln, haben Ew. Königl. Majestät hierzu der deutschen National-Versammlung bereitwillig die Hand geboten. Diese Hand ist zurückgewiesen worden. Der friedlichen Verständigung entsagend, hat diese Versammlung sich zu Beschlüssen hinreißend lassen, welche nimmermehr die Einheit fördern können. Mit tiefem Schmerze blicken wir auf eine Versammlung, deren frühere Bestrebungen unsere und des Vaterlandes Hoffnungen auf eine glückliche Gestaltung der Verhältnisse belebten. Mit patriotischer und sittlicher Entrüstung aber verwerfen wir Maßnahmen, durch welche eine Fraktion den Bürgerkrieg in den deutschen Ländern zu entzünden im Begriff steht. Preußen, — daß sind wir gewiß, — wird auch diesen Sturm bestehen, der gegen das deutsche Vaterland, gegen die wahre Freiheit und Gerechtigkeit heraufbeschworen wird. Preußen, dem noch so eben eine Stimme im Auslande das Zeugniß giebt, daß seit seines großen Friederichs Zeit alle wahren Deutschen in ihm den Träger ihrer besten Kraft und höchsten Nationalität erkannten, wird auch jetzt für Deutschlands Einheit und Freiheit einzustehen und seine und aller Deutschen höchsten Güter zu schützen wissen. Dafür bürgt uns Ew. Majestät so eben gesprochenes Königlich Wort, dem wir mit voller Seele vertrauen. In tiefster Ehrfurcht ersterben wir Ew. Königl. Majestät treu gehorhsamt
 Berlin, 17. Mai 1849. Magistrat zu Berlin.

Bei der Einkleidung der Berliner Gardelandwehr-Compagnie ereignete sich folgender charakteristischer Vorfall:

Als die Gardelandwehrmänner sich versammelten, trat Einer auf und erklärte, er finde es höchst unrecht, daß man sie, die Familienväter, einstellen und fortschicken wolle, während die Garde ruhig hier in Berlin bleibe. Auch sei es recht, daß man ihnen zuvor sage, warum und wohin. Dies wollten sie den Offizieren erklären und daß sie nicht eher eintreten würden, als bis dies geschehen und die dienstthuenden Truppen zuvor verwendet seien! Als bald entstand ein lebhafter Wortwechsel über diesen rebellischen Einspruch, und es kam endlich dahin, daß der Redner aufforderte, Alle, welche sich nicht gutwillig einstellen lassen wollten, und seine Meinung theilten, möchten sich von den Anderen trennen und zu ihm herüber treten.

Als bald traten sieben Wehrmänner auf seine Seite und erklärten, daß sie mit ihm ganz einverstanden seien. Kaum aber war dies geschehen, so sprang der Anstifter zwischen beide Parteien und rief mit lauter Stimme: „Nun, Kameraden, seht Ihr Alle die Hallunken, die in unseren Reihen ihren dem König geschwornen Eid der Treue brechen und zu unsern Feinden, den Demokraten halten wollen. Ich wollte die Kerle bloß kennen lernen und sie ihrer Gesinnung überführen. Seht sie Euch Alle genau an, damit Ihr sie gut auf's Korn nehmt, wenn es gilt! — Hurrah, es lebe der König!“ Man kann sich den Schrecken der sieben blamirten Demokraten denken! —
 Pr. Corr.

Am ersten Pfingstfeiertage predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pastor Menzel.

Am zweiten Pfingstfeiertage predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. Simon; Nachm. Herr Cand. Ulrich.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pastor Menzel.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Getrauet: der Husar Steinmann mit Jgfr. M. Chr. Wähling aus Unterrifsdorf; der Husar Umbescheidt mit D. Fr. Chr. Staub aus Gisleben. — Gestorben: die einzige Tochter des Pastors zu Schkopau und Choralist bei hiesiger Schloß- und Domkirche Schinke, 1 J. 25 T. alt, an Krämpfen.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Deconomen Kohlbach ein Sohn; dem Fuhrmanne Müller ein Sohn; dem Fabrikarbeiter Dieke ein Sohn; dem Bürger und Hausbesitzer Keck eine Tochter; dem Kammschneidenden Franke ein Sohn; dem Bürger und Seilermeister Wör eine Tochter. — Gestorben: die jüngste Tochter des Bürgers und Weißgerbermeisters Schumpelt, 7 M. alt, an Krämpfen.

Neumarkt. Geboren: dem Kürschnergeseffen Störzer einen Sohn; dem Nachbar und Einwohner Seyfert in Benenien eine Tochter; dem Schmiedemeister Lause eine Tochter.

Altenburg. Getrauet: der Königl. Rentamtsverweser, so wie Forst- und Pflanzschaffens-Rendant Horn mit Jgfr. Adelinde Constantine Scheide aus Lützen. — Gestorben: der Königl. Regierungs-Secretair Mählhorn, 39 J. 8 M. alt, an Brustkrankheit.

Bekanntmachungen.

Unterm 15. d. M. habe ich Unterzeichneter das Gasthaus und die Restauration zum

Herzog Christian in Merseburg

übernommen, und beehre ich mich einem hiesigen und auswärtigen Publikum bei Versicherung der promptesten und reellsten Bedienung dieses hiermit ergebenst anzuzeigen.

Merseburg, den 20. Mai 1849.

Herrmann Walsch,

früher Ober-Kellner im Prinz von Preußen in Cöthen.

CONCERT.

Am ersten Pfingst-Feiertage Concert auf dem Scharreschen Caffeehause. Anfang 5 Uhr.
 Braun.

CONCERT.

Am zweiten Feiertage Morgen-Concert auf der Funkenburg. Anfang 5 Uhr Morgens.
 Braun.

Zum Sternschießen

mit Flinten (oder Büchsen) Montag den 28. Mai, ladet ergebenst ein
 Wittwe Hartenstein in Leuna.

Dank. Dem Herrn Kreis-Chirurgus König sage ich meinen herzlichsten Dank für seine unermüdete Pflicht und Treue, die er meiner Frau bei ihrer schweren Entbindung am 21. Mai zu Theil werden ließ. Gott möge ihn noch lange zum Wohle der Menschheit erhalten.
 Merseburg, den 24. Mai 1849.

Friedrich Theile, Schiefer- und Ziegeldecker.

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.